

Anlage AB

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme von Kunden durch BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- Das Angebot von BS|ENERGY in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss zur Anwendung kommenden Preise.
- Der Vertrag kommt durch Bestätigung von BS|ENERGY in Textform unter Angabe des geplanten Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert BS|ENERGY hierzu ausdrücklich auf.

2 Art der Versorgung

- BS|ENERGY ist verpflichtet, dem Kunden ganzjährig Wärme aus dem Heizwassernetz bereitzustellen und ihm dessen gesamten Wärmebedarf an seine in Ziffer 1 des Auftrags benannte Entnahmestelle zu liefern.
- BS|ENERGY übergibt die Wärme bei Vorhandensein einer Kompaktstation unmittelbar hinter den Hauptabsperrarmaturen der Hausanschlussleitung in die kundeneigene Kompaktstation und bei Vorhandensein einer Übergabestation am Ende der Übergabestation in die kundeneigene Hauszentrale. Ist eine Kompaktstation vorhanden, muss der Zugriff durch BS|ENERGY auf den in der Kompaktstation installierten Differenzdruck-/Mengenregler und den Wärmezähler aus betriebstechnischen Gründen jederzeit möglich sein.
- Der Kunde nimmt die Wärme ganzjährig gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages von den Stadtwerken ab und zahlt die Preise gemäß Ziffer 3. Die Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- Der Kunde wird einen eventuellen Wärmemehrbedarf von den Stadtwerken beziehen, sofern er den Bedarf nicht aus regenerativen Energiequellen deckt und der Mehrbedarf von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen von BS|ENERGY (TAB) festgelegt.

3 Preisregelung

- Das Entgelt für die Versorgung mit Wärme setzt sich zusammen aus:
 - dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 3.2
 - dem Grundpreis gemäß Ziffer 3.3 und
 - dem Umlagenpreis gemäß Ziffer 3.4

3.2 Arbeitspreis

Der **Arbeitspreis** ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 \cdot (0,40 \cdot G/G_0 + 0,20 \cdot K/K_0 + 0,20 \cdot I/I_0 + 0,20 \cdot W/W_0) + EP$$

darin bedeuten:

AP	= neu errechneter Arbeitspreis	in EUR je MWh
AP₀	= Basisarbeitspreis	in Menge 1 83,81 EUR je MWh in Menge 2 81,04 EUR je MWh in Menge 3 78,50 EUR je MWh

G = neuer Gasindex

Der **neue Gasindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100), der Monate April bis September des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Oktober des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Gasindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 641, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

$$G_0 = \text{Basisgasindex} \quad 143,1$$

K = neuer Steinkohleindex

Der **neue Steinkohleindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Steinkohleindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 8.1: Preisindizes für die Einfuhr, Tabelle 1.2 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 104, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

$$K_0 = \text{Basissteinkohleindex} \quad 121,0$$

I = neuer Investitionsgüterindex

Der **neue Investitionsgüterindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Juli bis

Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Investitionsgüterindizes)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

$$I_0 = \text{Basisinvestitionsgüterindex} \quad 98,5$$

W = neuer Wärmepreisindex

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Wärmepreisindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) derzeit als Sonderposition des Verbraucherpreisindex veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

$$W_0 = \text{Basiswärmepreisindex} \quad 107,8$$

EP = neu errechneter Emissionspreis in EUR je MWh

Der **neue Emissionspreis** ist der Entgeltbestandteil für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels auf Grundlage des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für die Wärmeerzeugung. Der Emissionspreis ist ein variabler Preisbestandteil des Arbeitspreises und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. April eines jeden Jahres neu.

$$EP = EP_0 \cdot CO_2 / CO_{2,0}$$

darin bedeuten:

EP₀	= Basisemissionspreis	6,13 EUR je MWh
CO₂	= neuer CO ₂ -Preis	in EUR je t CO ₂ -Äquivalent

Der **neue CO₂-Preis** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Settlement-Preise des kontinuierlichen Handels der European Emission Allowances Futures (EEX EUA Future) für das der Preisneubildung jeweils vorhergehende Kalenderjahr. Die vorgenannten Handelspreise werden handelstätig von der EEX (European Energy Exchange) veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Webseite der EEX derzeit unter www.eex.com/de unter Marktdaten/Umweltprodukte veröffentlichten Preise.

$$CO_{2,0} = \text{Basis CO}_2\text{-Preis} \quad 25,05 \text{ EUR je t CO}_2\text{-Äquivalent}$$

3.3 Grundpreis

Der **Grundpreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung auf der Grundlage des jeweiligen Wärmeverbrauchs. Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 \cdot (0,50 \cdot E/E_0 + 0,50 \cdot I/I_0)$$

darin bedeuten:

GP	= neu errechneter Grundpreis	in EUR je Jahr
GP₀	= Basisgrundpreis	in Menge 1 98,00 EUR je Jahr in Menge 2 294,00 EUR je Jahr in Menge 3 734,97 EUR je Jahr

E = neues Entgelt in EUR je Stunde

Das **neue Entgelt** entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Die vorgenannten **Entgelte** werden durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergeben sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) des aktuell gültigen TV-V, ausgewiesen in Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der VKA derzeit unter www.vka.de unter Tarifverträge & Richtlinien/Tarifverträge/TV-V entsprechend veröffentlichten Entgelte.

$$E_0 = \text{Basisentgelt} \quad 15,88 \text{ EUR je Stunde}$$

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. August 2013 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05.10.2000 in der Fassung des 9. Änderungstarifvertrages vom 31.03.2012 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

I und I₀ = wie unter Ziffer 3.2

3.4 Umlagenpreis

Der Umlagenpreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Umlagenpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der

nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu.

$$UP = + GS / UF$$

darin bedeuten:

UP = neu errechneter Umlagenpreis in EUR je MWh

GS = neue Gasspeicherumlage in EUR je MWh

Die **neue Gasspeicherumlage** entspricht der zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an den Marktgebietsverantwortlichen THE abzuführenden Gasspeicherumlage gemäß § 35 e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Gasspeicherumlage wird von THE jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und von ihr sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf ihrer Website veröffentlicht. Maßgeblich ist die im Internet auf der Website der THE derzeit unter www.tradinghub.eu unter dem Thema Veröffentlichungen/Preise/Entgelte und Umlagen veröffentlichte, zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültige Gasspeicherumlage.

UF = Umwandlungsfaktor **0,98**

Der Umwandlungsfaktor berücksichtigt den Gaseinsatz in den Wärmeerzeugungsanlagen sowie Verluste bei der Wärmeerzeugung und -verteilung.

- 3.5 **BS|ENERGY ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (den Fernwärme-Versorgungsvertrag nebst Anlagen) zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden öffentlich bekannt gegeben.**
- 3.6 Ändern sich die Art der von BS|ENERGY eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder der für die Preisneubildung des Emissionspreises bestimmende Rechtsrahmen bzw. wird ein neuer Rechtsrahmen für die Emissionshandelsperiode 2031 bis 2040 gefasst, so ist BS|ENERGY berechtigt und verpflichtet, die Berechnungsfaktoren der vorstehenden Preisregelung (Preisformeln) den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- 3.7 Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index umbasiert, gilt dieser Index ab dem Tag der Veröffentlichung des umbasierten Indexes durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung der Index, mit dem das Statistische Bundesamt den nicht mehr veröffentlichten Index ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung durch das Statistische Bundesamt erfolgt, der Index, der dem nicht mehr veröffentlichten Index am Nächsten kommt. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index in seiner Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass der Index den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügt, gilt ab dem Tag der Änderung der Index, der dem geänderten Index am nächsten kommt.
- 3.8 Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden CO₂-Preise nicht mehr veröffentlicht, gelten ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung die Preise, mit denen die EEX die nicht mehr veröffentlichten Preise ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, die Preise, die den nicht mehr veröffentlichten Preisen am Nächsten kommen. Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden CO₂-Preise in ihrer Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass die Preise den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, gelten ab dem Tag der Änderung die Preise, die den geänderten Preisen am nächsten kommen.
- 3.9 Sofern der VKA das nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigende Entgelt nach dem TV-V nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung das Entgelt, mit dem der VKA das nicht mehr veröffentlichte Entgelt ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, das Entgelt, das dem nicht mehr veröffentlichten Entgelt am Nächsten kommt.

4 Abrechnung

- 4.1 Der Verbrauch wird einmal jährlich für einen Zeitraum abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet. BS|ENERGY behält sich unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV vor, andere Abrechnungszeiträume zu wählen.
- 4.2 Die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung erfolgen zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.
- 4.3 Der Arbeitspreis und der Umlagenpreis werden je MWh gemessener Wärmemenge, der Grundpreis wird zeitanteilig abgerechnet.
- 4.4 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 4.5 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von BS|ENERGY entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 4.6 Zusätzlich fällt auf die Preise nach den vorstehenden Ziffern sowie auf nach den Regelungen des Vertrages weiterberechnete zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich

aufgelegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die jeweils geltende Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus der jeweils geltenden Anlage Pl.

5 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 5.1 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 4.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöhen sich die Preise nach Ziffer 3 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.2 BS|ENERGY teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 4.6 und 5.1 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6 Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen

Eine Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch BS|ENERGY erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (z. B. Auslage zur Einsicht und Mitnahme in unserem Kundenzentrum Bohlweg 5 unter entsprechendem Hinweis in der ortsüblichen Presse). Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

7 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV BS|ENERGY rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen.

8 Verwendung der Wärme

Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BS|ENERGY zulässig.

Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung von BS|ENERGY an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

9 Zahlung, Verzug

- 9.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von BS|ENERGY nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung/Abschlagsanforderung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto von BS|ENERGY.
- 9.2 Wenn BS|ENERGY bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann BS|ENERGY die dadurch entstandenen Kosten von BS|ENERGY dem Kunden nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnen.

10 Datenschutz

BS|ENERGY verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden durch BS|ENERGY sind unter anderem auf der Website unter www.bs-energy.de/rechtliches/datenschutz verfügbar oder können postalisch angefordert werden.

11 Gerichtsstand für Kaufleute (gilt nur bei beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 BS|ENERGY darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 12.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.